

## Statuten

### NATURFREUNDE AARGAU

#### Kantonalverband

#### Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen NATURFREUNDE AARGAU (abgekürzt NFA), besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ZGB. Er unterstützt die Bestrebungen der NATURFREUNDE SCHWEIZ und wahrt die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene und im Einzugsgebiet der ihm angehörenden Sektionen.

#### Art. 2 Zugehörigkeit

Die NATURFREUNDE AARGAU gehören dem Landesverband NATURFREUNDE SCHWEIZ an, dessen Statuten und das Reglement für Unterverbände der Naturfreunde Schweiz anerkannt werden.

#### Art. 3 Rechtssitz

Der Rechtssitz des Verbandes der NATURFREUNDE AARGAU ist am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der NATURFREUNDE AARGAU sind:

- Sektionen der Naturfreunde
- Direktmitglieder des Verbandes
- Ehrenmitglieder
- Sponsoren des Verbandes

##### 4.1 Sektionen der Naturfreunde

Die Sektionen, die im Kanton Aargau ihren Rechtssitz haben, und Sektionen, die sich gemäss Versammlungsbeschluss den Naturfreunden Aargau anschliessen wollen.

##### 4.2 Direktmitglieder des Verbandes

Direktmitglieder sind natürliche Personen nach Mitgliedkategorien des Mitgliederreglements der Naturfreunde Schweiz.

##### 4.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung ernannt werden als Anerkennung für besondere Leistungen und Verdienste für den Verband. Sie werden entbunden von der Bezahlung des Mitgliederbeitragsanteils an den Verband.

##### 4.4 Sponsoren des Verbandes

Sponsorenmitglied sind natürliche oder juristische Personen, die mit jährlichen Beiträgen von mindestens Fr. 200.- ihr Interesse an den Verbandsanliegen bekunden. Sie haben keine Mitgliederrechte.

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder
- c) der Vorstand
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Kommissionen

**Art. 6 Delegiertenversammlung**

- 6.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen und der Direktmitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
- 6.2 Die Sektionen sind berechtigt, bis 99 Mitglieder zwei Delegierte zu entsenden. Ab 100 Mitgliedern haben sie das Delegationsrecht für je einen weiteren Delegierten pro angebrochene Hundert.
- 6.3 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- 6.4 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Sektionen einberufen werden.
- 6.5 Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- a) Berichte und Jahresrechnung des Verbandes
  - b) Statuten und ihre Änderungen
  - c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Festsetzung kantonaler Veranstaltungen
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - f) Wahl von Kommissionsmitgliedern (Kurs- und Sportkommission, Natur- und Umweltschutzkommission usw.) und Delegierter (Strandbad usw.)
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages an den Verband
  - h) Festlegung des Budgets
  - i) Anträge
  - j) Beitritt zu anderen Organisationen
- 6.6 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 6.7 Die Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Art. 12.
- 6.8 Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Der Versand erfolgt an die Präsidenten der Sektionen spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
- 6.9 Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin beim Kantonalpräsidenten einzureichen. Sie sind den Sektionen mit der Einladung zu eröffnen. Über Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nicht abgestimmt werden.
- 6.10 Die Stimmenzähler prüfen das Protokoll der Delegiertenversammlung. Sie stellen der Delegiertenversammlung des nächsten Jahres Bericht und Antrag.
- 6.11 Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen.

**Art. 7 Mitgliederversammlung der Direktmitglieder**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder setzt sich aus den Direktmitgliedern des Verbandes und einem Mitglied des Vorstandes des Verbandes zusammen, welches den Vorsitz hat.
- 7.2 Eine Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens fünf Direktmitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung behandelt unter anderem folgende Geschäfte:
- a) Bestellung von Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich gemäss Art. 6.2. wie für die Sektionen.
  - b) Beratung der Traktanden der Delegiertenversammlung und Bevollmächtigung der Delegierten.
  - c) Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 7.4 Die Gesamtheit der Direktmitglieder ist einer Sektion gleichgestellt und hat dieselben Rechte innerhalb des Verbandes, insbesondere auch das Delegationsrecht an die Delegiertenversammlung, welches sich nach Artikel 6.2 bemisst.

**Art. 8 Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Jede Region sollte nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Kurschefs, welche durch die Delegiertenversammlung aus dem Vorstand gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und vertritt den Verband nach aussen.
- 8.4 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und die im Interesse des Verbandes erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.5 Der Vorstand ist berechtigt, die Teilnahme an kantonalen Aktionen, Initiativen etc. zu beschliessen, sofern sie den Statuten der NATURFREUNDE SCHWEIZ entsprechen.
- 8.6 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 8.7 Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.
- 8.8 Der Vorstand ist befugt, in eigener Kompetenz Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode zu ernennen, wenn Mitglieder im Verlauf des Jahres vorzeitig ausscheiden oder an der Delegiertenversammlung nicht alle Vakanzern ersetzt werden können. Bei der nachfolgenden Delegiertenversammlung müssen diese Vorstandsmitglieder normal gewählt werden.
- 8.9 Für Sekretariatsarbeiten oder zur Führung des Sekretariates kann auch eine dem Vorstand nicht angehörende Person beigezogen werden.

**Art. 9 Präsidentenkonferenz**

- 9.1. Der Vorstand lädt die Präsidenten der Sektionen zu mindestens einer Konferenz pro Jahr ein zur Diskussion von hängigen Problemen und zur Meinungsbildung.
- 9.2 Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter.
- 9.3 Der Vorstand berichtet über den Verlauf der Tätigkeiten.
- 9.4 Die Präsidentenkonferenz kann Resolutionen verabschieden zu Handen der Öffentlichkeit und der Delegiertenversammlung.

**Art. 10 Rechnungsrevisoren**

- 10.1 Die Rechnungsrevisoren werden von einer Sektion der NFA gestellt. Die Wahl der Revisionssektion erfolgt an der Delegiertenversammlung.
- 10.2 Die Revisoren prüfen die Rechnung der NFA. Sie stellen der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

**Art. 11 Kommissionen**

Der Vorstand kann zur Betreuung von einzelnen Ressorts, zur Durchführung verschiedener Aufgaben und zur Bearbeitung von Sachfragen Kommissionen bestellen oder Mitarbeiter beiziehen.

**Art. 12 Auflösung des Kantonalverbandes**

- 12.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens hierzu einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 12.2 Ein allfälliges Vermögen geht bei einer Auflösung zur Verwaltung an die NATURFREUNDE SCHWEIZ und wird treuhänderisch verwaltet bis zur Neugründung eines Kantonal- oder Regionalverbandes, in welchem die Sektionen des Kantons Aargau zusammengeschlossen sind.

**Art. 13 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Sektionen und Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sinngemäss gelten die Statuten des Landesverbandes NATURFREUNDE SCHWEIZ für die NATURFREUNDE AARGAU, wo in den vorliegenden Statuten keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- 14.2 Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2013 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2001.

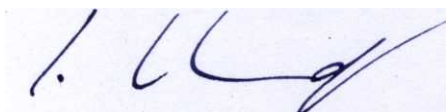
Der Präsident:



Ein Vorstandsmitglied:



Geprüft durch die Organe der Naturfreunde Schweiz NFS:



Lenzburg, 26. Oktober 2013